

DÜV

Was ist Kompost?

Die Düngeverordnung (DüV) enthält für 'Kompost' spezielle Regelungen. Was Kompost ist und was nicht, ist in der Verordnung aber nicht weiter bestimmt.

Bestimmte Düngemittel sind in der Düngeverordnung (DüV) zwar genannt, aber nicht näher definiert. Dies führt zu Abgrenzungsfragen und ist insbesondere dann relevant, wenn unterschiedliche Bestimmungen der Verordnung anwendbar sind. Dies trifft vor allem auf den Begriff 'Kompost' zu.

In Anlage 3 DüV werden "Grünschnittkompost" und "sonstige Komposte" genannt. Welche Stoffe unter diese Bezeichnungen fallen und v.a. welche nicht darunter fallen, ist unklar. Fragen werden insbesondere dort aufgeworfen, wo bestimmte organische Düngemittel, die zunächst kein Kompost sind, zu Kompost werden. Ein Beispiel dafür ist etwa die Nachkompostierung fester Gärrückstände.

Für die BGK sind diese Fragen nicht neu. Im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost hat der Bundesgüteausschuss in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Entscheidungen getroffen, welche Anforderungen zu stellen sind, damit das Resultat einer aeroben Behandlung bestimmter organischer Stoffe Kompost genannt und der Gütesicherung Kompost unterstellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die BGK in die Diskussion über einen einheitlichen Vollzug der Düngeverordnung Vorschläge zur Auslegung der in der Verordnung verwendeten Begriffe "Grünschnittkompost" und "sonstige Komposte" gemacht.

Grünschnittkompost

"Grünschnittkompost" nach Anlage 3 DüV ist Kompost aus der aeroben Behandlung (hygienisierende und stabilisierende Behandlung im Sinne der BioAbfV) von ausschließlich Garten- und Parkabfällen, Landschaftspflegeabfällen inkl. Verkehrswegebegleitflächen und Friedhofsabfällen. Sind andere Stoffe enthalten, fällt der Kompost unter 'Sonstige Komposte'.

Stoffe wie Grünguthäcksel, die lediglich mechanisch behandelt wurden, sind kein Kompost. Auf die grundsätzliche Pflicht der hygienisierenden Behandlung, die nach der Bioabfallverordnung auch für Grüngut gilt, wird verwiesen.

Sonstige Komposte

"Sonstige Komposte" nach Anlage 3 DüV sind Komposte aus der aeroben Behandlung von Stoffen, die gemäß Düngemittelverordnung als Ausgangsstoffe zur Herstellung organischer Düngemittel zulässig sind. Zu "Sonstige Komposte" zählt auch Kompost aus Stallmist (Rottemist) sowie Kompost aus Klärschlamm (in Mischung mit anderen nach DüMV zulässigen Haupt- und Nebenbestandteilen).

Die aerobe Behandlung (Kompostierung) umfasst eine hygienisierende Behandlung nach § 1 Nr. 19 DüMV (im Fall der Behandlung oder Mitbehandlung von Bioabfällen nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung) sowie eine stabilisierende Behandlung.

Bei Kompost aus festen Gärrückständen müssen die Gärrückstände einer aeroben Behandlung zur Stabilisierung (Nachrotte) unterzogen worden sein. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn die festen Gärrückstände nach einer einwöchigen Phase der Aerobisierung zu einem Rottekörper aufgesetzt und einer mindestens zweiwöchigen aeroben Rotte unterzogen werden. Erfolgt die Aerobisierung und die daran anschließende Rotte in Tunneln mit gesteuerter Zwangsbelüftung, muss die Nachrotte mindestens eine Woche andauern. Ein Umsetzen ist in dieser Zeit nicht erforderlich. Rottekörper und Rotteführung sind so zu gestalten, dass die Bedingungen für aerobe Mikroorganismen günstig sind.

Bei Kompost aus Stallmist von Huf- und Klautentieren muss der Stallmist einer aeroben Behandlung zur Stabilisierung unterzogen worden sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Stallmist zu einem Rottekörper aufgesetzt wird und dieser sowie die Rotteführung so gestaltet werden, dass die Bedingungen für aerobe Mikroorganismen günstig sind. Bei Einsatz von frischem Stallmist

dauert die Rotte mindestens 12 Wochen und das Rottegut wird in dieser Zeit mindestens 2-mal umgesetzt. Im Fall von Festmist mit einer Lagerdauer von mindestens 3 Monaten sowie Mist aus Tiefställen dauert die Rotte mindestens 6 Wochen, in der das Rottegut mindestens einmal umgesetzt wird.

Im Rahmen der Kompostierung erfolgt ein Stoffumbau, der auch bei einer Stoffansprache deutlich wird. Die Kompostierung wird dann als ausreichend angesehen, wenn ein stofflicher Umbau aller Komponenten erfolgt ist. Dies bedeutet, dass die ursprüngliche Form und Beschaffenheit der eingesetzten Stoffe kaum mehr erkennbar ist, d.h. Tierkot oder Einstreu oder einzelne Bioabfälle nicht mehr ohne weiteres identifizierbar sind.

Düngemittel und Bodenhilfsstoffe, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sind keine Komposte.

Gärrückstände fest und flüssig

Auch für die Begrifflichkeiten "Gärrückstand fest" bzw. "flüssig" der Anlage 3 DüV werden Abgrenzungsfragen aufgeworfen. Nicht wegen der Kompostierung, sondern wegen der Unterscheidung, wann ein fester und wann ein flüssiger Gärrückstand vorliegt.

In der RAL-Gütesicherung für Gärprodukte wird die Unterscheidung so gehandhabt, dass die Konsistenz 'flüssig' gegeben ist, wenn der Gärrückstand (in der Gütesicherung 'Gärprodukt' genannt) pumpfähig ist. Die Konsistenz 'fest' ist gegeben, wenn das Material streufähig ist. Die getroffene Abgrenzung bezieht sich auf § 1 Nr. 11 Buchstabe b DüMV. Sie ist sinnvoller und praktikabler als die Bezugnahme auf einen Wassergehalt von 15 %.

Eine Unterscheidung von Gärrückständen, die abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen (Gärrückstände aus Bioabfällen oder aus Co-Vergärungsanlagen) und solchen, die ausschließlich düngerechtlichen Vorschriften unterliegen (NawaRo-Gärrückstände), trifft die Düngeverordnung nicht.

Quelle: H&K Nachrichten 03.08.2017: Dr. Bertram Kehres (BGK)